

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
st4@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.493.909

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.479.069

Entwurf eines Bundesgesetzes zur Digitalisierung von CEMT- Genehmigungen; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Vollziehungsklausel:

Nach der modernen legistischen Praxis (vgl. Punkt 80 der [Legistischen Richtlinien 1990](#)) sollte in den Gesetzestext (Abschnitt III) eine Vollziehungsklausel (vgl. zB § 27 GütbefG) aufgenommen werden. Durch eine solche Klausel ist nämlich von vornherein offenkundig, welchem Bundesminister(ium) die legistische Zuständigkeit für ein Bundesgesetz und die Zuständigkeit zur Erlassung von Durchführungsverordnungen (wo es keine spezielle Verordnungsermächtigung gibt) zukommen soll.

Vollziehung

§ xx. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur betraut.

Zu § 1:

Auf Ebene der Erläuterungen zu § 1 sollte – etwa anhand von Beispielen – genauer ausgeführt werden, *inwieweit* Bestimmungen der CEMT-VV „unbeschadet weiterhin“ gelten und welche Modifikationen (Derogationen im materiellen Sinne) in dieser Verordnung hingegen eintreten sollen. Allenfalls sollte geprüft werden, die CEMT-VV mit Verordnung auch formell zu novellieren.

Schon aus gewaltentrennenden Erwägungen und eingedenk der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu dynamischen Verweisungen auf Akte einer anderen Normsetzungsautorität sollte weiters auf die CEMT-VV nur statisch verwiesen werden. Angesichts des Umstands, dass die genannte Verordnung seit neun Jahren nicht novelliert wurde, ist bei dieser Vorgangsweise für die Zukunft kein unüberschaubarer legistischer Mehraufwand zu erwarten.

Keinen Bedenken begegnen hingegen dynamische Verweisungen auf andere Bundesgesetze (selbe Normsetzungsautorität). Zusätzlich zum GütbefG könnten in diesem Sinne auch das DSG und das VStG im Text der Verweisungsanordnung berücksichtigt werden. Folgender Vorschlag wird zur Erwägung gestellt:

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen. Soweit dieses Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen trifft, bleiben sämtliche Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Vergabe von CEMT-Genehmigungen (CEMT-VV), BGBl. II Nr. 207/2016, unberührt.

Die horizontale Verweisungsanordnung wäre hingegen systematisch besser in den Schlussbestimmungen (Abschnitt III) aufgehoben (vgl. zB § 25 GütbefG):

Verweisungen

§ xx. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bei dieser Vorgangsweise wäre das in § 2 Abs. 1 enthaltene Zitat des GütbefG als Erstzitat aufzuschlüsseln („§ 8 Abs. 5 des Güterbeförderungsgesetzes (GütbefG), BGBl. Nr. 593/1995,“). In § 10 Abs. 2 ist das Erstzitat des DSG unabhängig davon ohnehin zu vervollständigen (vgl. die diesbezügliche legistische Anmerkung).

Zu § 2:

„Organe“ (also Bündel von Zuständigkeiten, die von einer natürlichen Person – dem Organwalter – wahrzunehmen sind) haben per se keine Rechtspersönlichkeit, sondern nur Befugnisse, die sie für einen Rechtsträger ausüben. In diesem Sinne kann Abs. 4 nach der Wortfolge „jedes staatliche Organ“ enden und können der anschließende Beistrich sowie sämtliche nachfolgenden Wörter entfallen.

Zu § 3:

Da es sich bei Bundesministerien und den Stadtmagistraten außerhalb Wiens ebenso wie bei den Dienststellen der Bundespolizei um bloße Hilfsapparate ohne eigenen Behördencharakter handelt, könnte in Abs. 3 die Wortfolge „der ihnen übertragenen Aufgaben“ allenfalls durch die Wortfolge „der Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich“ ersetzt werden.

Zu § 13:

Es ist unklar und sollte in den Erläuterungen erörtert werden, wer die „jeweils zuständige Behörde“ (in den Erläuterungen „alle zuständigen Behörden“) sein soll, als deren Hilfsorgane die Aufsichtsorgane einschreiten. Im vorgeschlagenen Bundesgesetz werden Zuständigkeiten des BMIMI als „Genehmigungsbehörde“ sowie der jeweils zuständigen Verwaltungsstrafbehörde begründet. Im letztgenannten Fall nimmt die

Verwaltungsstraßbehörde aber eine eigene Zuständigkeit wahr und agiert nicht – wie es in den Erläuterungen heißt – „unter der Federführung der Genehmigungsbehörde“.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zum Titel:

Es könnte der Einsatz eines amtlichen Kurztitels und einer amtlichen Abkürzung erwogen werden (vgl. das Beispiel des Schulunterrichts-Digitalisierungs-Gesetzes [SchulDigiG], BGBl. I Nr. 9/2021):

Bundesgesetz zur Digitalisierung der CEMT-Genehmigungen (CEMT-Digitalisierungs-Gesetz – CEMT-DigiG)

Zur Grobgliederung:

Im Sinne der LRL 111 wird empfohlen, die Abschnitte mit arabischen Ziffern zu versehen und nach dem Muster „1. Abschnitt“, „2. Abschnitt“ etc. zu formulieren.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu § 1:

Da auch die Länder Anteil an der Gesetzgebung haben, sollte es anstatt „Gesetz“ präziser jeweils „Bundesgesetz“ heißen (vgl. den Formulierungsvorschlag oben unter Punkt II.).

Zu § 2:*Überschrift:*

Die Paragraphenüberschrift ist mit der E-Rechts-Formatvorlage „45_UeberschrPara“ zu versehen.

Struktur:

Zufolge LRL 13 sollte ein Paragraph nicht mehr als acht Absätze aufweisen. Es wird angeregt, den vorgesehenen (überlangen) § 2 auf zwei Paragraphen aufzuspalten, wobei einer den „Begriffsbestimmungen“ und der andere der „Funktionsweise“ gewidmet sein könnte. Dies zöge freilich zahlreiche Umnummerierungen (nachfolgende Gliederungsbezeichnungen; Verweisungen; Erläuterungen) nach sich. Sofern den inhaltlichen Anregungen (Aufnahme einer Vollziehungsklausel und einer horizontalen Verweisungsanordnung) gefolgt wird, besteht dieser Nachbearbeitungsbedarf allerdings ohnehin.

Abs. 2:

Es stellt sich die Frage, warum die CEMT-Mitgliedstaaten mancherorts amtlich bezeichnet werden („Russische Föderation“ und „Tschechische Republik“), anderenorts aber mit die landläufige Bezeichnung verwendet wird (zB „Deutschland“ statt „Bundesrepublik Deutschland“, „Liechtenstein“ statt „Fürstentum Liechtenstein“ oder „Slowakei“ statt „Slowakische Republik“). Eine Vereinheitlichung im Sinne der landläufigen Bezeichnungen wird angeregt.

Abs. 8:

In Z 2 ist nach „QR-Code“ ein Beistrich einzufügen (Relativsatz). Der Beistrich nach dem Wort „kann“ ist hingegen durch die Konjunktion „und“ zu ersetzen.

Um eine Aufspaltung der Z 4 (Aufzählungsglied) auf zwei Sätze zu verhindern, wird folgende Alternative zur Erwägung gestellt:

4. eine von der CEMT-Plattform zufällig generierte Fahrtidentifizierungsnummer, die verwendet wird, um Kontrollen der CEMT-Genehmigung auf der CEMT-Plattform durchzuführen, und sich nach jeder Anpassung ändert, die in der CEMT-Plattform bei einer Fahrt durchgeführt wird;

In der Z 5 sollten die lit. f und g aus sprachlichen Gründen zu eigenen Ziffern verselbständigt werden („Angaben über: ... Bezeichnung der“). Den lit. a und c sollte zwecks Einheitlichkeit der bestimmte Artikel vorangestellt werden:

5. Angaben über
 - a) die Art der Genehmigung;
 - b) Ort, Datum und Zeit der Ausstellung der Genehmigung;
 - c) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung;
 - d) die Abgasnorm des Fahrzeuges;
 - e) Gebietsbeschränkungen der Genehmigung;
 - f) den Ländercode;
6. die Bezeichnung der Genehmigungsbehörde;
7. die Bezeichnung der Genehmigungsinhaberin bzw. des Genehmigungsinhabers.

Abs. 9:

In Abs. 1 wäre nach dem Wort „CEMT-Genehmigung“ ein Beistrich zu setzen (es folgt ein Relativsatz). Zur Z 2 vgl. die Anmerkung betreffend Abs. 8 Z 2.

Mit Blick auf die Z 4 könnte geprüft werden, ob es einfacher folgendermaßen lauten könnte:

4. eine Fahrzeugnummer im Sinne des Abs. 8 Z 4, die mit der dort genannten identisch ist;

Betreffend die Z 5 wird folgender Alternativvorschlag erstattet (zur Begründung vgl. die Anmerkung zu Abs. 8 Z 5; unabhängig davon sollte es in lit. b und f „Ankunftsortes“ heißen):

5. Angaben über
 - a) Datum und Zeit der Ausstellung des Fahrteninformationsdokumentes;
 - b) Abfahrts- und Ankunftsdatum, wobei letzteres erst bei Erreichen des Ankunftsortes einzutragen ist;
 - c) Land und Ort der Be- und Entladung;
 - d) Kfz-Kennzeichen bzw. Zulassungsstaat des Fahrzeuges;
 - e) das Bruttogewicht der Ladung in Tonnen mit einer Dezimalstelle;
 - f) den Kilometerstand bei Abfahrt und Ankunft, wobei letzteres erst bei Erreichen des Ankunftsortes einzutragen ist;
6. die Bezeichnung der Genehmigungsinhaberin bzw. des Genehmigungsinhabers.

Abs. 10:

Zu dieser Begriffsbestimmung ist zu bemerken, dass es anderswo (§ 9 Abs. 4) „ITF-Administrator“ heißt. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Die Beistriche vor und nach der Wortfolge „mit Sitz bei der OECD“ sind überflüssig und können entfallen, vielmehr ist nach „OECD“ die Konjunktion „und“ einzutragen.

Zu § 3:*Abs. 1:*

Nach dem Klammerausdruck „(DSGVO)“ ist in Abs. 1 ein Beistrich einzufügen.

Abs. 3:

Anstelle von „den Finanzbehörden“ könnte es zeitgemäßer „den sonstigen Organen der Bundesfinanzverwaltung“ heißen (§ 49 BAO).

Zu § 4:

Die Wortfolge „hiezum gemäß § 21 GütbefG berechtigten“ kann in Anbetracht der Legaldefinition der „Aufsichtsorgane“ in § 2 Abs. 5 entfallen (Alternative: „den Aufsichtsorganen (§ 2 Abs. 5) bei Kontrollen vorzuweisen“).

Zu § 6:

Zwecks sprachlicher Vereinfachung und mit Blick auf die zu § 4 erstattete Anmerkung könnte Abs. 2 auch lauten:

(2) Nach vollständigem Ausfüllen der Daten gemäß § 10 CEMT-VV generiert die CEMT-Plattform für die eingetragene Güterbeförderung die Informationsdokumente gemäß § 2 Abs. 8 und 9. Diese beiden Dokumente hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer der Lenkerin bzw. dem Lenker vor Antritt der Fahrt zu übermitteln. Sie sind von der Lenkerin bzw. dem Lenker bei jeder Fahrt entweder in elektronischer Form oder in Papierform mitzuführen und den Aufsichtsorganen bei Kontrollen vorzuweisen.

Zu § 7:

In Abs. 1 sollte es anstatt „gemäß erstem Satz“ besser „gemäß dem ersten Satz“ lauten. In der Wortfolge „auf Prüfung der Papierdokumente beschränkt“ sollte es mit unbestimmtem Artikel „auf eine Prüfung der Papierdokumente beschränkt“ lauten.

Zu § 8:*Abs. 2 und 4:*

Anstatt „auf eine Dauer“ sollte es jeweils „für eine Dauer“ heißen (vgl. die Formulierung in Abs. 1).

Abs. 3:

Mit Blick auf die Legaldefinition in § 2 Abs. 1 sollte es statt „CEMT-Genehmigungsbehörde“ besser einfach nur „Genehmigungsbehörde“ lauten (vgl. auch die Textierung an anderen Stellen).

Es sollte außerdem wohl „die bei der Genehmigungsbehörde ... eingebracht wurden_z“ heißen (fehlende Präposition und fehlender Beistrich).

Zur Wortfolge „auf eine Dauer“ vgl. die Anmerkung zu Abs. 2 und 4.

Zu § 9:**Abs. 3:**

Im verwiesenen § 10 Abs. 4 CEMT-VV ist von keinen konkreten Informationen, sondern von den ausgefüllten Fahrtenberichtsheften die Rede. Folglich könnte es präziser „Informationen in den ausgefüllten Fahrtenberichtsheften, die der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 CEMT-VV zu übermitteln sind“ heißen.

Abs. 4:

Nach dem Wort „Möglichkeit“ ist ein Beistrich einzufügen.

Zu § 10:

Anstatt nur „DSG“ hat in Abs. 2 das betreffende Erstzitat „des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999,“ zu lauten (vgl. die inhaltliche Anmerkung zu § 1).

Zu § 11:

In Abs. 1 ist der Schlussteil als Absatzschlussteil und nicht als Absatz zu formatieren (E-Rechts-Formatvorlage „58_Schlusssteil_e0_Abs“ [kein Einzug]). In Abs. 1 Z 2 wäre der Beistrich nach dem Wort „wurde“ an das Ende des Gliedsatzes (nach der Wendung „zur Verfügung stehen“) zu verschieben.

Zu § 12:

Im Sinne von LRL 136 ist bei Gesetzeszitataten mit dem (Kurz-)Titel der bestimmte Artikel anzuführen (daher „§ 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991,“). Vgl. in diesem Sinne die Zitierweise im Besonderen Teil der Erläuterungen (zu § 11).

Zu § 14:

Die Inkrafttretensbestimmung bedarf einer grundlegenden Überarbeitung: So wird nicht festgelegt, wann § 4 in Kraft treten soll. Soweit eine Gliederungseinheit unerwähnt bleibt, greift zwar die Zweifelsregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG bzw. § 11 Abs. 1 BGBIG (Ablauf des Tages der Kundmachung), schon aus dokumentalistischen Gründen sollte aber immer eine eigene Inkrafttretensregelung getroffen werden. § 7 verfügt nur über zwei und nicht über fünf Absätze.

Bei Datumsangaben sind ausweislich LRL 143 die Monatsnamen auszuschreiben (daher „20. November 2025“ bzw. „1. Jänner 2026“).

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Nach Abkürzungen wie „Nr.“ und solchen von Gliederungseinheiten („Art.“, „Abs.“ oder „Z“) sowie nach Paragraphenzeichen sollte einheitlich ein geschütztes Leerzeichen zum Einsatz kommen.

Im zweiten Absatz sollte es vollständig „fügt sich in den Kontext der bestehenden Rechtslage ein“ heißen.

Das Erstzitat der DSGVO befindet sich im dritten Absatz und sollte dort – entsprechend der Erläuterung zu § 3 – aufgeschlüsselt werden. In der Erläuterung zu § 3 kann es hingegen nur „DSGVO“ heißen (Folgezitat).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu geschützten Leerzeichen vgl. die Ausführungen zum Allgemeinen Teil.

Zu den Erläuterungen zu den §§ 1 und 13 vgl. die einschlägige Anmerkung zum Gesetzestext.

Es ist weiters nicht notwendig, in der Erläuterung zu § 1 erneut „(BGBl. II Nr. 207/2016)“ anzugeben (Folgezitat); dieser Klammerausdruck sollte entfallen.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialstimmungen: über die ELAK-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 16. Juli 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt